

**Satzung der Ortsgemeinde Altdorf
zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes
„Sanierungsgebiet – Ortskern Altdorf“
vom 29. November 2023**

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist i.V.m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, S.153), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133) beschließt der Gemeinderat der Ortsgemeinde Altdorf in seiner Sitzung am 17. Oktober 2023 folgende Satzung:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Altdorf hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2021 beschlossen, gemäß § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen im Bereich des Ortskerns einzuleiten. Der Beschluss wurde am 30. September 2021 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Edenkoben (KW 39) ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen ist festzustellen, dass im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vorliegen. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Dabei werden folgende Sanierungsziele angestrebt:

- Bewahrung und Erhalt historisch gewachsener Strukturen
- Wohnumfeldverbesserung durch Sanierung und Umnutzung der vorhandenen Bausubstanz

Das abgegrenzte Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „**Ortskern Altdorf**“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

**§ 2
Verfahren**

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflicht

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird komplett ausgeschlossen.

§ 4
Geltungsfrist

Gemäß §142 Abs. 3 BauGB wird die Durchführungsfrist der Ortskernsanierung auf 15 Jahre festgelegt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Altdorf, den 29. November 2023



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helmut Litty'.

Helmut Litty
Ortsbürgermeister

ORTSKERNSANIERUNG ALTDORF

LEGENDE :

- Abgrenzung Untersuchungsgebiet
- Untersuchungsgebiet
- Umgebungsgebiet
- Hauptgebäude im Sanierungsgebiet
- Sonstige Gebäude im Sanierungsgebiet



Legende

Stempel

ALTDORF SANIERUNGSGEBIET "ORTSKERN"

Vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB

**PLAN 8: FÖRMLICH FESTGELEGTES
SANIERUNGSGEBIET**
ca. **14,19** ha
"Sanierungsgebiet
Ortskern"

Maßstab: 1:1500 / DIN A1
Maßstab: 1:3000 / DIN A3

Stand: _____



Ort, den: _____

Name
Ortsbürgermeister _____

Stempel

Planungsbüro Deubert

Planungsbüro Deubert

Sachverständiger und Fachgutachter BDFP
Besonderes Städtebaurecht

Kleine Wust 16
67280 Quirnheim
Tel.: 06359 / 801 680
Fax: 06359 / 801 6825
e-mail: buero@hdeubert.de

- Besonderes Städtebaurecht**
- Abrechnung Sanierung
 - Sanierungsberatung
 - EU-Förderung
 - Städtebauförderung
 - Wertermittlung
 - Moderation und Projektsteuerung